

Allgemeine Mietbedingungen der Gasteig München GmbH

§ 1

Allgemeines – Geltungsbereich

1. Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem*der Mieter*in und der Gasteig München GmbH (Vermieterin) gelten ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Mietbedingungen. Die allgemeinen Mietbedingungen gelten in gleicher Weise für die Säle und Räumlichkeiten am Standort des Gasteig in Haidhausen, wie am Interimsstandort Gasteig HP8 in Sendling und im Interimsstandort Gasteig Motorama, sofern eine Regelung nicht explizit nur einen der Standorte betrifft. Der Einfachheit halber wird in diesem Fall vom „Gasteig“ gesprochen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des*der Mieters*Mieterin finden keine Anwendung.
2. Die Allgemeinen Mietbedingungen gelten darüber hinaus für alle zukünftigen Geschäfte zwischen dem*der Mieter*in und der Vermieterin, ohne dass es dafür eines erneuten Hinweises bedarf.

§ 2

Gegenstand des Mietvertrages

1. Gegenstand des Mietvertrages ist die Überlassung der darin genannten Räume und Flächen zu dem beschriebenen Zweck, der beschriebenen Veranstaltung.
2. Durch den Mietvertrag kommt kein Gesellschaftsverhältnis zwischen der Vermieterin und dem*der Mieter*in zustande.

§ 3

Übergabe und Nutzung des Mietobjekts

1. Das im Mietvertrag genannte Mietobjekt einschließlich aller vereinbarten technischen und sonstigen Anlagen wird dem*der Mieter*in in ordnungsgemäßem Zustand überlassen. Der*die Mieter*in hat offensichtliche und erkennbare Mängel des Mietobjekts unverzüglich geltend zu machen. Nachträgliche Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.
2. Die Anzahl der nutzbaren/verkäuflichen Besucherplätze ergibt sich aus der jeweiligen Saalbeschreibung nach Abzug der Dienstplätze der Vermieterin und notwendigen Technik-Sperrungen.
3. Technische Einrichtungen im Mietobjekt, die nicht die Veranstaltung des*der Mieters*Mieterin betreffen, hat diese*r zu dulden, sofern von ihnen keine technische Beeinträchtigung seiner*ihrer Veranstaltung und keine Sichtbehinderung für das Publikum ausgehen.
4. Der Zugang zum Mietobjekt (z.B. Flure, Foyers) durch den*die Mieter*in und dessen*deren Besucher*innen wird von der Vermieterin sichergestellt. Die Mitbenutzung durch Andere (Mieter*innen, Besucher*innen etc.) hat der*die Mieter*in zu dulden. Eine weitergehende Nutzung der Foyers darf der besonderen vertraglichen Vereinbarung.
5. Die Nutzung von Künstlergarderoben wird je nach Veranstaltungszweck und Verfügbarkeit gesondert

vereinbart.

6. Die Nutzung des Mietobjekts darf nur im Rahmen des im Mietvertrag vereinbarten Zwecks und Umfangs erfolgen. Wesentliche Änderungen in der Besetzung oder im Programm müssen der Vermieterin rechtzeitig mitgeteilt werden.
7. Außer bei öffentlichen Vorstellungen ist der Saalzutritt nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin gestattet. Dies gilt nicht für die unmittelbar mit der Veranstaltung betrauten Mitarbeiter*innen des*der Mieters*Mieterin.
8. Verkäufe und sonstige gewerbliche Tätigkeiten jeder Art durch den*die Mieter*in oder von ihm*ihr beauftragte Dritte sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin gegen eine entsprechende Vergütung zulässig.
9. Eine Untervermietung oder Weitervermietung durch den*die Mieter*in ist nicht gestattet.
10. Der*die Mieter*in hat der Vermieterin für die Abwicklung einen erreichbaren, generell bevollmächtigten Verantwortlichen (Veranstaltungsleiter*in) zu benennen, der von Aufbaubeginn bis Abbauende und während der Anlieferung oder Abholung von Material des*der Mieters*Mieterin anwesend sein muss.

§ 4

Mietdauer

1. Das Mietobjekt wird für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet. Der*die Mieter*in wird darauf hingewiesen, dass die Mietsache in der Regel unmittelbar nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit für andere Zwecke benötigt wird. Mietzeitüberschreitungen bedürfen der Zustimmung der Vermieterin und werden gemäß Preiskatalog berechnet.
2. Proben-, Auf- und Abbautermine werden im Rahmen des Mietvertrages nach terminlicher Verfügbarkeit gesondert vereinbart.
3. Vom*von der Mieter*in eingebrachte Gegenstände und Materialien dürfen nur innerhalb der Mietdauer und nur in den ihm*ihr zugewiesenen Räumen gelagert oder genutzt werden.

§ 5

Dienstleistungen der Vermieterin / Technische Einrichtungen

1. Die Vermieterin hält in großem Umfang technische Veranstaltungsgeräte und Einrichtungen vor, und erbringt Dienstleistungen durch qualifiziertes Personal für die Veranstaltung des*der Mieters*Mieterin. Die Vermieterin ist berechtigt, sich dabei auch der Leistungen Dritter zu bedienen. Der*die Mieter*in verpflichtet sich mit der Einschränkung der Ziffer 4., von ihm*ihr benötigte Ausstattungsteile, Geräte o.ä. als Leistung der Vermieterin in Anspruch zu nehmen. Die Berechnung von (z.B. technischen und personellen) Zusatzleistungen erfolgt aufgrund eines für die Veranstaltung des*der Mie-

ters*Mieterin auf Basis des bei der Vermieterin einsehbaren Preiskatalogs erstellten Kostenvorschlags.

2. Die vollständigen technischen Anforderungen sollen sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Vermieterin vorliegen. Maßgeblich für die technische Ausstattung des Mietobjekts ist die diesbezügliche schriftliche Bestätigung der Vermieterin. Bei späterem Eintreffen ist die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung nicht gewährleistet.
3. Technische Einrichtung der Vermieterin dürfen nur von deren Personal bedient werden, dies gilt auch für Anschlüsse an Leitungsnetze des Hauses.
4. Die Vermieterin kann insbesondere bei Tourneeausrüstungen von der Verpflichtung des*der Mieters*Mieterin nach § 5.1. absehen und dem*der Mieter*in das Einbringen von eigenem technischem Equipment gestatten. Voraussetzung ist, dass die einzubringende Technik sowie das betreibende Personal und dessen Ausrüstung allen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen (u.a. die Versammlungsstättenverordnung VstättV, UVV etc.), sowie den Qualitätsanforderungen des jeweiligen Saales genügen.
 - 4.1. In diesem Fall kann die Vermieterin eine detaillierte Beschreibung der technischen Geräte, Anlagen oder sonstiger Materialien, die der*die Mieter*in einbringen möchte, sowie einen Nachweis über die Qualifikation des Personals verlangen.
 - 4.2. Sollten nach Aufforderungen diese Nachweise nicht rechtzeitig vorliegen, so gilt Ziffer 1.
 - 4.3. Die Vermieterin ist auch berechtigt, den Einsatz von Mitarbeitern*Mitarbeiterinnen oder Beauftragten des*der Mieters*Mieterin abzulehnen, sofern begründete Bedenken hinsichtlich deren Fähigkeiten oder Zuverlässigkeit bestehen (z.B. durch Alkohol oder Drogenkonsum). Das Risiko für dadurch etwa entstehende Verzögerungen trägt der*die Mieter*in.
 - 4.4. Bei Auf- und Abbau – und der Durchführung der Veranstaltung ist aus Sicherheitsgründen die Anwesenheit mindestens eines Meisters der Vermieterin erforderlich. Die Kosten hierfür trägt der*die Mieter*in.
 - 4.5. Energiekosten bei Nutzung vom*von der Mieter*in eingebrachter Geräte oder Anlagen gehen zu Lasten des*der Mieters*Mieterin und können mit einer Energiekostenpauschale abgerechnet werden.
 - 4.6. Der*die Mieter*in haftet für Schäden oder Störungen, die durch von ihm*ihr eingebrachte Geräte oder Anlagen entstehen. Sie auch § 16.2..

§ 6 Bezeichnung der Säle

In allen Veröffentlichungen (z.B.: Plakate, Anzeigen, etc.) des*der Mieters*Mieterin sind die Säle des Gasteig am Standort Haidhausen als

- Philharmonie
- Carl-Orff-Saal
- Black Box
- Kleiner Konzertsaal
- Carl-Amery-Saal

und die Säle des Gasteig HP8 am Interimsstandort Sendling als

- Isarphilharmonie
- Kleiner Saal
- Projektor
- Saal X
- Halle E

und das Haus als „der Gasteig“ (für den Standort in Haidhausen) bzw. „der Gasteig HP8“ (für den Interimsstandort in Sendling) zu bezeichnen. Die Verbindung beider Begriffe muss dann beispielsweise „Philharmonie im Gasteig“ bzw. „Isarphilharmonie im Gasteig HP8“ lauten. Das gleiche gilt für andere, hier nicht genannte Räume im Gasteig bzw. Gasteig HP8. Die Nennung des Gasteig bzw. Gasteig HP8 erfolgt auf möglichst allen Veröffentlichungen des*der Mieters*Mieterin mittels des Logos.

§ 7 Kartenverkauf, Werbung

1. Der*die Mieter*in ist verantwortliche*r Veranstalter*in und als solche*r auf allen Veröffentlichungen einschließlich der Eintrittskarten anzugeben. (siehe auch § 20.2.)
- 2.1. Der*die Mieter*in beauftragt die Vermieterin mit der Organisation und Durchführung des Kartenverkaufs für seine*ihre Veranstaltung. Sie kann diesen selbst oder mittels eines beauftragten Unternehmens durchführen. (siehe auch § 5.1.)
- 2.2. Zahlungen aus den von der Vermieterin für die Veranstaltung vereinnahmten Erlösen aus dem Kartenverkauf an den*die Mieter*in erfolgen nur auf dem Bankweg und nicht vor Ablauf der Veranstaltung.
3. Werbung des*der Mieters*Mieterin im Mietobjekt, sowie im übrigen Gasteig bedarf der vorherigen Zustimmung der Vermieterin. Plakatierungen erfolgen ausschließlich durch das Personal der Vermieterin und ohne Platzierungsgarantie (hinsichtlich Ort und Anzahl).
4. Dem*der Mieter*in ist bekannt, dass im Gasteig möglicherweise gleichzeitig oder zeitnah zu seiner*ihrer Veranstaltung auch gleichartige Veranstaltungen stattfinden können, die ebenfalls im Gasteig beworben werden.

§ 8 Einlass- und Ordnungsdienst / Garderobe

1. Für alle Veranstaltungen im Gasteig ist ein Einlass und Ordnungsdienst erforderlich. Das erforderliche Personal wird von der Vermieterin organisiert, die Kosten hierfür trägt der*die Mieter*in.
2. Die Garderobe wird von der Vermieterin oder einem von ihr beauftragten Unternehmen betrieben.

§ 9 Gastronomie

Die gesamte gastronomische Bewirtschaftung einschließlich der unentgeltlichen Abgabe von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen aller Art auf dem Gelände und in den Räumlichkeiten des Gasteig ist ausschließliche Angelegenheit der Vermieterin, bzw. der von ihr beauftragten Vertragsunternehmen.

§ 10

Miete, Zahlungsmodalitäten

1. Der vereinbarte Mietzins ist im Mietvertrag festgelegt und umfasst nur die dort ausdrücklich als beinhaltet genannten Nebenleistungen. Werden auf Anforderungen des*der Mieters*Mieterin weitere Leistungen erbracht, so werden diese entsprechend einem individuellem Angebot/Kostenvoranschlag berechnet.
2. Der*die Mieter*in tritt die von der Vermieterin für seine*ihre Veranstaltung vereinnahmten Erlöse aus dem Kartenverkauf, soweit sie nicht durch die Vorauszahlung gedeckt sind, bis zur Höhe der Forderungen der Vermieterin aus der Veranstaltung sowie bestehenden fälligen Forderungen der Vermieterin aus anderen Rechnungen an diese ab.
3. Die Vermieterin ist berechtigt, die für die Veranstaltung des*der Mieters*Mieterin vereinnahmten Erlöse aus dem Kartenverkauf mit der Forderung aus der Rechnung sowie fälligen Forderungen gegen den*die Mieter*in aus den anderen Rechnungen zu verrechnen.
4. Der*die Mieter*in kann gegen Forderungen der Vermieterin nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
5. Alle Lieferungen und Leistungen der Vermieterin verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 11

Umgang mit dem Mietobjekt

1. Jegliches Anbringen von Material oder Gegenständen auf Wunsch des*der Mieters*Mieterin und nach Genehmigung der Vermieterin sowie die spätere Herstellung des Ausgangszustandes erfolgt kostenpflichtig ausschließlich durch Personal der Vermieterin.
2. Sonderreinigung: Sollten Räume oder Anlagen der Vermieterin im Zusammenhang mit der Veranstaltung übermäßig verschmutzt werden, werden die für die Sonderreinigung anfallenden Kosten dem*der Mieter*in in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Rauchen im Gasteig, Flyer-Auslage und „wildes Plakatieren“.
3. Leihmaterial der Vermieterin muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Vom*von der Mieter*in verursachte Verluste und Beschädigungen werden auf dessen*deren Kosten ersetzt bzw. instandgesetzt.
4. Alle Be- und Entladearbeiten des*der Mieters*Mieterin bedürfen der vorherigen Absprache mit der Vermieterin. Be- und Entladearbeiten in der Kellerstraße sind in der Zeit zwischen 22.00 und 7.00 Uhr und am Standort Sendling zwischen 22.00 und 6.00 Uhr untersagt.

§ 12

Hausrecht

1. Der Vermieterin steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetzes beim*bei der Mieter*in liegt. Bei der Ausübung des Hausrechtes werden die berechtigten Belange des*der Mieters*Mieterin berücksichtigt.
2. Das Personal der Vermieterin und die von ihr Be-

auftragten haben jederzeit Zugang zu den genutzten Räumen.

§ 13

Einhaltung von Vorschriften

1. Aufbau, Durchführung und Abbau der Veranstaltung sowie das Einbringen von Material (z.B. Requisiten) haben im Einvernehmen mit dem Personal der Vermieterin sowie unter Beachtung der für den Gasteig geltenden Bestimmungen und Auflagen zu erfolgen. Hierzu zählen insbesondere die VStättV, die Brandschutzrichtlinien, die Unfallverhütungsvorschriften und das BIMSChG in den zum Zeitpunkt der Veranstaltung jeweils geltenden Fassungen. Der*die Mieter*in ist verpflichtet, sich über die im Gasteig bestehenden Brandschutzaufgaben zu informieren. Er*sie hat der Vermieterin spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung den Nachweis über das Brandverhalten seiner*ihrer eingebrachten Gegenstände vorzulegen. Die Vermieterin übernimmt die Anmeldung der Veranstaltung beim Kreisverwaltungsreferat und veranlasst, falls nötig, die Abnahme durch die Bauaufsichtsbehörde oder Vorprüfungen / Begehungen der Branddirektion auf Kosten des*der Mieters*Mieterin.
2. Der*die Mieter*in ist verpflichtet, die Veranstaltung gegebenenfalls bei der GEMA, der GVL, der Künstlersozialversicherung sowie bei allen anderen zuständigen Institutionen anzumelden und die eventuell anfallenden Gebühren zu bezahlen. Die Vermieterin ist berechtigt, den Nachweis der Anmeldung zu verlangen.
3. Die Anzahl der im Mietobjekt maximal zugelassenen Besucher*innen darf nicht überschritten werden.
4. Eine Verwendung von offenem Licht oder Feuer ist nur nach vorheriger Zustimmung der Vermieterin gestattet, Rauchverbote sind zu beachten.
5. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz-, Lüftungs- oder sonstige sicherheitsrelevante Anlagen müssen jederzeit frei zugänglich und unverstellt bleiben.
6. Notausgänge und Fluchtwege müssen jederzeit unverstellt und frei zugänglich sein.
7. Sofern Verstöße des*der Mieters*Mieterin gegen gesetzliche Bestimmungen und Auflagen zur Verhängung von Bußgeldern oder sonstigen Ordnungsgeldern führen, so trägt diese der*die Mieter*in.

§ 14

Videoüberwachungen / Bild- und Tonaufnahmen

1. Der*die Mieter*in verpflichtet sich, alle bei seiner*ihrer Veranstaltung beteiligten Personen über die in den Zugangsbereichen und Sälen erfolgenden Videoüberwachungen, die Mitschau- und Mithöranlagen und die nachfolgenden Bedingungen hierzu zu informieren. Videoüberwachungen finden im Gasteig in Haidhausen in den Zugangsbereichen inkl. der Flure, nicht jedoch in den Sälen statt. Sie werden aufgezeichnet und dienen ausschließlich der Vermeidung und Aufklärung von Straftaten. Übermittlungen von erhobenen Videodaten an Dritte erfolgen nur in dem Maße, das zur Erreichung oben benannter Zwecke erforderlich ist. Die Mitschau- und Mithöranlage ermöglicht ein durchgehendes Mitschauen und Mithören in den Sälen und

Foyers. Sie dient ausschließlich den Zwecken der ordnungsgemäßen Durchführung von Veranstaltungen und Instandhaltungen. Diese Daten werden nicht aufgezeichnet.

Der*die Veranstalter*in erhält Zutritt zu den Räumlichkeiten und Zugriff auf die Mitschauanlage der Gasteig München GmbH (im Folgenden: GMG). Die Mitschauanlage ist eine in und vor den Veranstaltungssälen der GMG zu Zwecken der ordnungsgemäßen Durchführung von Veranstaltungen installierte anlassbezogene Videobeobachtung ohne Aufzeichnung. Im Rahmen der Verwendung der Mitschauanlage der GMG hat der*die Veranstalter*in unter Umständen Kenntnisnahme von personenbezogenen Daten der Besucher*innen des Gasteig, der Beschäftigten der GMG oder weiteren Personen, welche mit GMG in einer Geschäftsbeziehung stehen.

Es ist untersagt im Rahmen der Verwendung der Mitschauanlage der GMG die unter Umständen zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Dies beinhaltet insbesondere das Verbot der Erhebung, Erfassung oder Speicherung sowie der Offenlegung, Übermittlung oder anderweitigen Verbreitung der unter Umständen im Rahmen der Verwendung der Mitschauanlage der GMG zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten.

Der*die Veranstalter*in ist ferner verpflichtet, seine*ihre Mitarbeiter*innen oder Beauftragten, welche Zugriff auf die Mitschauanlage der GMG erhalten, über die einzelnen Bestimmungen dieser Verpflichtung zur Vertraulichkeit und die damit verbundenen erforderlichen Verhaltensweisen in Kenntnis zu setzen.

Verstöße gegen die Vertraulichkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten können Konsequenzen nach sich ziehen und ggf. nach Art. 83 Europäische Datenschutz-Grundverordnung, § 42 Bundesdatenschutzgesetz oder § 203 Strafgesetzbuch mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden.

Diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit GMG fort.

2. Bild- und Tonaufnahmen sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Vermieterin zulässig. Die Vergütung erfolgt gemäß Preiskatalog.

§ 15 Gasteig – Publikationen

Für alle öffentlichen Veranstaltungen kann eine Ankündigung in den elektronischen oder in sonstigen Publikationen des Gasteig erfolgen. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

Gehen keine Angaben des*der Mieters*Mieterin über seine*ihre Veranstaltung ein, kann die Ankündigung von der Vermieterin allein erstellt werden.

Art und Umfang des endgültigen Eintrags werden durch die Vermieterin festgelegt.

§ 16

Haftung des*der Mieters*Mieterin / Versicherung

1. Der*die Mieter*in ist Veranstalter*in und allein verantwortlich für das von ihm*ihr gezeigte Programm. Er*sie ist insbesondere verantwortlich für den reibungslosen inhaltlichen und organisatorischen Ablauf der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
2. Der*die Mieter*in haftet allein für seine*ihre eingebrachten Gegenstände sowie für alle Schäden und Störungen, die durch ihn*sie, seine*ihre Mitarbeiter*innen, seine*ihre Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte, denen der*die Mieter*in den Zugang zum Mietobjekt gestattet, in Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden. Wird durch solche Schäden und/oder deren Beseitigung die weitere Raumnutzung behindert, haftet der*die Mieter*in auch für den dadurch entstehenden Mietausfall. Sofern die Störung nicht umgehend durch den*die Mieter*in beseitigt wird, ist die Vermieterin zu Ersatzvornahme berechtigt. Die weitere Haftung des*der Mieters*Mieterin aufgrund gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.
3. Der*die Mieter*in stellt die Vermieterin von allen Schadenersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen sie geltend gemacht werden, frei.
4. Um Risiken im Zusammenhang mit der Vermietung teilweise abzudecken, schließt die Vermieterin für den*die Mieter*in zu seinen*ihren Lasten eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung ab, sofern nicht der*die Mieter*in bis spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung den Nachweis einer entsprechenden eigenen Versicherung vorlegt. (Die Versicherungsbedingungen und Deckungssummen sind nur auf der Internetpräsenz der Vermieterin einsehbar.)

§ 17

Haftung der Vermieterin

1. Die Vermieterin haftet für alle unmittelbaren Schäden, die auf eine schuldhaft mangelhafte Beschaffenheit der vermieteten Bereiche oder auf eine sonstige schuldhafte Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind, bei einfacher Fahrlässigkeit nach folgender Maßgabe:
 - 1.1. Die Haftung ist beschränkt auf die Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten.
 - 1.2. Die Vermieterin haftet nicht für Schäden an vom*von der Mieter*in eingebrachten Gegenständen sowie für Transport- und Aufbauschaäden. Dem*der Mieter*in wird empfohlen, seine*ihre einzubringenden Gegenstände und Instrumente entsprechend zu versichern.
 - 1.3. Die Haftung der Vermieterin für Vermögensschäden ist auf den 3-fachen Saalmietsatz je Schadensfall beschränkt.
 - 1.4. Die Haftungsbeschränkungen erstrecken sich nicht auf Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.
2. Im Fall groben Verschuldens ist die Haftung der Vermieterin auf den vorhersehbaren, typischerweise zu erwartenden Schaden begrenzt.

§ 18 Ausfall der Vermietung

1. Die Vertragspartner schließen eine ordentliche Kündigung aus.
2. Führt der*die Mieter*in aus einem von der Vermieterin nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, und lehnt die Vertragsdurchführung aus einem von der Vermieterin nicht zu vertretenden Grunde ab, so bleibt er*sie zur Zahlung der vereinbarten Miete wie folgt verpflichtet: Bei einer Absage
 - bis zu 6 Monaten vor Mietbeginn: 50 %
 - danach: 90 %

Das ist die vereinbarte Miete abzüglich pauschaliert solcher enthaltener Kosten, die nur bei Durchführung der Veranstaltung anfallen, wie Sanitäter, Feuerwehr, Reinigung, Klima und Strom.

3. Sind der Vermieterin höhere Kosten entstanden oder ist sie im Auftrag des*der Mieters*Mieterin in Vorbereitung der Veranstaltung für diese*n bereits Verpflichtungen eingegangen, ist sie berechtigt, Ersatz in entsprechender Höhe zu verlangen. Zur Zahlung der Nebenkosten laut Vertrag und Preiskatalog bleibt der*die Mieter*in in vollem Umfang verpflichtet, sofern diese bereits angefallen sind.
4. Vermietet die Vermieterin das Mietobjekt anderweitig, entfällt die Zahlungsverpflichtung des*der Mieters*Mieterin, bzw. reduziert sich auf einen etwa verbleibenden Differenzbetrag. Zusätzlich fällt in diesem Fall eine Aufwandspauschale für den durch die Neuvermietung entstandenen Mehraufwand an.
5. Kann eine vertragliche vereinbarte Vermietung aufgrund höherer Gewalt nicht erfolgen, so trägt jeder seine bis dahin angefallenen Kosten selbst. Ist die Vermieterin in Vorbereitung der Veranstaltung im Auftrag des*der Mieters*Mieterin bereits Verpflichtungen gegenüber Dritten eingegangen oder hat Ausgaben für den*die Mieter*in getätigt, ist der*die Mieter*in zum Ersatz verpflichtet.

§ 19 Außerordentliche Kündigung

1. Die Vermieterin ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich und fristlos zu kündigen.
Ein wichtiger Grund liegt z.B. dann vor, wenn
 - 1.1. die Veranstaltung gegen eine gesetzliche Vorschrift verstößt;
 - 1.2. die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen nicht rechtzeitig vorliegen oder nicht erteilt werden,
 - 1.3. durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist, oder die Veranstaltung das Ansehen der Vermieterin erheblich beeinträchtigen könnte. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn durch die Veranstaltung des*der Mieters*Mieterin, oder seine*ihre Ankündigungen rassistische, volksverhetzende, diskriminierende oder beleidigende Inhalte zu erwarten sind.
 - 1.4. die vom*von der Mieter*in zu erbringenden Zahlungen (Miete, Nebenkosten, Sicherheitsleistungen) nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist nicht entrichtet worden sind,
 - 1.5. der*die Mieter*in eine andere als die vertraglich vereinbarte Veranstaltung durchführen

möchte und die Vermieterin einen sachlichen Grund zur Ablehnung dieser Ersatzveranstaltung hat.

2. Die Vermieterin wird den*die Mieter*in vor Ausspruch der fristlosen Kündigung abmahnen und ihm*ihr eine zur Beseitigung des Vertragsverstoßes angemessene Frist setzen. Der Abmahnung bedarf es nicht, wenn der*die Mieter*in die Abhilfe ausdrücklich verweigert, oder dies nach der Art des Verstoßes, sei es terminlich oder aus anderen Gründen, zwecklos ist.
3. Macht die Vermieterin von ihrem außerordentlichen Kündigungsrecht aus wichtigem Grund Gebrauch, gilt § 18 Abs. 2. bis 4. entsprechend. Schadenersatzansprüche des*der Mieters*Mieterin sind in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 20 Allgemeines

1. Jegliche Änderungen und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. **Der*die Mieter*in stimmt der Speicherung seiner*ihrer personenbezogenen Daten zu. Für den Fall von Anfragen Dritter stimmt der*die Mieter*in der Weitergabe seiner*ihrer Kontaktdaten (Name und Anschrift) zu.**
3. München ist Erfüllungsort und Gerichtsstand. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.